

Beitragsordnung

www.aekkt.n.at

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Jeder ordentliche Kammerangehörige ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, bis zum Bezug der Altersversorgung der Ärztekammer Beiträge zum Wohlfahrtsfonds zu leisten (§ 109 Abs. 1 ÄG). Die Beiträge für das Krankengeld, für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung und für den Unterstützungsfonds sind längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds darf 18 von 100 der jährlichen Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit nicht übersteigen (§ 109 Abs. 3 ÄG).
- (3) Die in § 68 ÄG bezeichneten außerordentlichen Kammerangehörigen können sich zur Leistung von Beiträgen freiwillig verpflichten (§ 110 Abs. 1 ÄG).
- (4) Ärzten, die eine dem Ersatz von Krankenhauskosten (§ 15 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten) gleichartige Krankenversicherung haben, kann über schriftlichen Antrag und Nachweis die Beitragsleistung für den Ersatz von Krankenhauskosten nachgelassen werden. Dies gilt sinngemäß auch für die für Ehegatten bzw. eingetragene Partner geleisteten Beiträge. Eine Befreiung eines Kammerangehörigen von der Beitragspflicht für den Ersatz von Krankenhauskosten wirkt zugleich auch auf die für Ehegatten bzw. eingetragene Partner geleisteten Beiträge und beendet die etwaige Mitversicherung gemäß § 15 Abs. 1 lit. d) der Satzung.
- (5) Vorschreibung der Beiträge
 - a. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Beträgen vorgeschrieben.
 - b. Die Beiträge der angestellten Ärzte sind beginnend mit dem Monat der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit gemäß § 91 Abs. 6 ÄG vom Dienstgeber monatlich einzubehalten und spätestens bis zum 15. nach Ablauf des Kalendermonates an die Ärztekammer abzuführen.
 - c. Für Vertragsärzte der gesetzlichen Krankenversicherungsträger können die Beiträge im Abzugswege von den Krankenkassenhonoraren einbehalten werden.
 - d. Die Beiträge, die nicht im Abzugswege von den Krankenkassenhonoraren oder vom Dienstgeber einbehalten werden, sind binnen 14 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung an die Ärztekammer zu entrichten.
 - e. Einbehalte der Beiträge durch den Dienstgeber gelten als Akontozahlung und werden bei der vierteljährlichen Vorschreibung berücksichtigt. Sofern die Beiträge nicht in der in Punkt (5). b. festgesetzten Höhe eingehalten werden können, erfolgt ein Einbehalt von 10 % des Bruttogrundgehaltes.
- (6) Verzugszinsen und Mahnspeisen
Für die Beiträge, deren Fälligkeit um mehr als 21 Tage überschritten wird, werden ab dem Tag ihrer Fälligkeit, 6 % Verzugszinsen, sowie für jede schriftliche Mahnung € 4,- verrechnet.
- (7) Eintreibung
 - a. Beiträge, die trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden, werden gemäß § 93 ÄG nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – VVG 1950 – eingehoben. Neben anfallenden Gebühren werden für die zwangsweise Eintreibung zusätzlich € 15,- als Verwaltungsspesen der Ärztekammer für Kärnten verrechnet.
 - b. Fällige Beiträge können von den beanspruchten und gewährten Leistungen abgezogen werden, unabhängig davon, wem oder aus welchem Titel diese Leistung zusteht.
- (8) Soweit keine anderen Beschlüsse der erweiterten Vollversammlung gefasst wurden, erhöhen sich die Beiträge für die Grundleistung, Zusatzleistung und den Ersatz von Krankenhauskosten ebenso wie der Richtbeitrag um jenen Prozentsatz, um den die Grundleistung für das jeweilige Jahr erhöht wird.
- (9) Mitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer, die den zahnärztlichen Beruf ausüben und der Landes-zahnärztekammer Kärnten zugeordnet sind, haben Beiträge nach dieser Beitragsordnung zu leisten. Die auf Ärzte lautenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Zahnärzte. Freiberuflich tätige Zahnärzte zahlen sinngemäß der Mitglieder der Kurie der niedergelassenen Ärzte und angestellte Zahnärzte sinngemäß der Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte (§§ 10 und 12 ZÄKG).

BESONDERE BESTIMMUNGEN

A) Mitglieder der Kurie der niedergelassenen Ärzte zahlen vierteljährlich für die

- | | |
|---|-------------------|
| 1.) Grundleistung | € 2.547,00 |
| 2.) Krankenhilfe | siehe Abschnitt D |
| 3.) Zusatzleistung II | |
| Ärzte mit kleinen Kassen (Beitragsstufe 1) | € 444,00 |
| Ärzte mit §2-Kassen bis zum vollendeten 45. Lebensjahr (Beitragsstufe 2) | € 876,00 |
| Ärzte mit § 2-Kassen bis zum vollendeten 50. Lebensjahr (Beitragsstufe 3) | € 1.326,00 |
| Ärzte mit § 2-Kassen ab dem vollendeten 50. Lebensjahr (Beitragsstufe 4) | € 1.752,00 |

Ärzte, die im Beitragsjahr 1990 höhere Beiträge als in A) 3.) vorgesehen, entrichtet haben, sind weiterhin zur Entrichtung der Beiträge in derselben Höhe wie für 1990 verpflichtet.

Von einem Beitragsjahr zum nächsten steigen die Beiträge höchstens um eine Beitragsstufe.

Ärzten, die bis zur Vollendung ihres 50. Lebensjahres keinen Beitrag zur Zusatzleistung II gezahlt haben, bleiben weitere Beiträge zur Zusatzleistung II nachgelassen.

- | | |
|--|-------------------|
| 4.) Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung | siehe Abschnitt F |
|--|-------------------|

B) Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte, die den ärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, zahlen für die

- 1.) Grundleistung

10 % ihres monatlichen Bruttogrundgehaltes gem. § 109 Abs. 6 ÄG (12 mal p.a.), mindestens vierteljährlich € 219,00, mit nachstehend angeführten vierteljährlichen Höchstbeiträgen. Der Mindestbeitrag gilt nicht für Ärzte in Lehrpraxen.

- | | |
|--|------------|
| a) Ärzte in Lehrpraxen | € 483,00 |
| b) Ärzte in Ausbildung | € 678,00 |
| c) Ärzte bis zum vollendeten 30. Lebensjahr | € 678,00 |
| d) vom vollendeten 30. Lebensjahr bis zum vollendeten 35. Lebensjahr | € 1.341,00 |
| e) vom vollendeten 35. Lebensjahr bis zum vollendeten 40. Lebensjahr | € 1.752,00 |
| f) vom vollendeten 40. Lebensjahr bis zum vollendeten 45. Lebensjahr | € 2.112,00 |
| g) vom vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr | € 2.313,00 |
| h) ab dem vollendeten 50. Lebensjahr | € 2.547,00 |

Angestellte Ärzte, die freiberuflich tätig sind, jedoch keinen Vertrag mit einem Krankenversicherungsträger haben, werden über schriftlichen Antrag hinsichtlich der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds so eingestuft, wie Ärzte, die den ärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben. Der Beitrag zur Grundleistung beträgt in diesem Fall jedoch mindestens 25 v.H. des vierteljährlichen Richtbeitrages. Der angeführte Höchstbeitrag für Ärzte in Ausbildung wird nicht angewandt, wenn eine Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung vorliegt.

- | | |
|--|-------------------|
| 2.) Krankenhilfe | siehe Abschnitt D |
| 3.) Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung | siehe Abschnitt F |

C) Ärzte nach § 47 Ärztegesetz (Wohnsitzärzte) zahlen für die

- | | |
|--|-------------------|
| 1.) Grundleistung vierteljährlich | € 486,00 |
| 2.) Krankenhilfe | siehe Abschnitt D |
| 3.) Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung | siehe Abschnitt F |

D) Krankenhilfe

- | | |
|--|------------|
| 1.) Für den Ersatz von Krankenhauskosten vierteljährlich | |
| a) Ledige Ärzte ohne gesetzliche Krankenversicherung | |
| bis zum vollendeten 30. Lebensjahr | € 381,00 |
| vom vollendeten 30. Lebensjahr bis zum vollendeten 35. Lebensjahr | € 450,00 |
| vom vollendeten 35. Lebensjahr bis zum vollendeten 45. Lebensjahr | € 549,00 |
| vom vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr | € 639,00 |
| ab dem vollendeten 60. Lebensjahr | € 690,00 |
| b) Ledige Ärzte mit gesetzlicher Krankenversicherung | |
| bis zum vollendeten 30. Lebensjahr | € 141,00 |
| vom vollendeten 30. Lebensjahr bis zum vollendeten 35. Lebensjahr | € 177,00 |
| vom vollendeten 35. Lebensjahr bis zum vollendeten 45. Lebensjahr | € 207,00 |
| vom vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr | € 243,00 |
| ab dem vollendeten 60. Lebensjahr | € 270,00 |
| c) Verheiratete Ärzte ohne gesetzliche Krankenversicherung beider Ehepartner | |
| bis zum vollendeten 30. Lebensjahr | € 762,00 |
| vom vollendeten 30. Lebensjahr bis zum vollendeten 35. Lebensjahr | € 900,00 |
| vom vollendeten 35. Lebensjahr bis zum vollendeten 45. Lebensjahr | € 1.098,00 |
| vom vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr | € 1.278,00 |
| ab dem vollendeten 60. Lebensjahr | € 1.380,00 |
| d) Verheiratete Ärzte mit gesetzlicher Krankenversicherung eines Ehepartners | |
| bis zum vollendeten 30. Lebensjahr | € 522,00 |
| vom vollendeten 30. Lebensjahr bis zum vollendeten 35. Lebensjahr | € 627,00 |
| vom vollendeten 35. Lebensjahr bis zum vollendeten 45. Lebensjahr | € 756,00 |
| vom vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr | € 882,00 |
| ab dem vollendeten 60. Lebensjahr | € 960,00 |

e) Verheiratete Ärzte mit gesetzliche Krankenversicherung beider Ehepartner	
bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	€ 282,00
vom vollendeten 30. Lebensjahr bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	€ 354,00
vom vollendeten 35. Lebensjahr bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	€ 414,00
vom vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr	€ 486,00
ab dem vollendeten 60. Lebensjahr	€ 540,00

Für eingetragene Partnerschaften, Bezieher einer Alters-, Witwen(er)- oder Invaliditätsversorgung, sowie geschiedene Ehegattin/en bzw. ehemalige eingetragene Partner (gem. § 15 Abs. 1 lit d und g der Satzung des Wohlfahrtsfonds) werden die Beitragssätze sinngemäß angewendet.

Sind beide Ehepartner bzw. eingetragene Partner Ärzte, so entrichten entweder beide den Betrag nach der Einstufung als lediger Arzt oder ein Ehepartner bzw. eingetragener Partner nach der Einstufung für verheiratete Ärzte.

2.) Für das Krankengeld vierteljährlich:

a) freiberuflich tätige Ärzte	€ 165,00
b) gehaltsempfangende Ärzte und Wohnsitzärzte (§ 47 ÄG)	€ 45,00

E) Ordentliche Kammerangehörige, die nicht Mitglied der Grundleistung sind, zahlen für den/die

1.) Unterstützungsfonds vierteljährlich	€ 75,00
2.) Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung	siehe Abschnitt F

F) Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung

a) Riskengemeinschaft I

Alle ordentlichen Kammerangehörigen sind Mitglieder der Riskengemeinschaft I und haben vierteljährliche Beiträge in folgender Höhe zu leisten:

aa) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	€ 38,00
bb) vom vollendeten 35. Lebensjahr bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	€ 70,00
cc) ab dem vollendeten 45. Lebensjahr	€ 100,00

In den Beiträgen zur Riskengemeinschaft I der Hinterbliebenenunterstützung ist der Beitrag für die Bestattungsbeihilfe enthalten.

b) Riskengemeinschaft II

Alle vor dem 01.01.2026 in das System der Riskengemeinschaft II einbezogenen Mitglieder zahlen folgende Beiträge:

Bei einem Eintritt im:		
25. Lebensjahr		€ 23,00
26.	„	€ 25,00
27.	„	€ 26,00
28.	„	€ 26,00
29.	„	€ 27,00
30.	„	€ 29,00
31.	„	€ 30,00
32.	„	€ 31,00
33.	„	€ 33,00
34.	„	€ 34,00
35.	„	€ 36,00
36.	„	€ 38,00
37.	„	€ 40,00
38.	„	€ 42,00
39.	„	€ 44,00
40.	„	€ 47,00
41.	„	€ 48,00
42.	„	€ 52,00
43.	„	€ 55,00
44.	„	€ 57,00
45.	„	€ 61,00
46.	„	€ 64,00
47.	„	€ 68,00
48.	„	€ 73,00
49.	„	€ 78,00
50.	„	€ 83,00

Das System der Riskengemeinschaft II wird mit 31.12.2025 für Neueintritte geschlossen.

c) ---

d) Bestattungsbeihilfe

Ärzte, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres Kammerangehörige werden, zahlen keine Beiträge zur Riskengemeinschaft I sondern nur einen Beitrag für die Bestattungsbeihilfe in der Höhe von vierteljährlich € 50,00. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss über Antrag eine Versicherungspflicht genehmigen.

G) Beiträge für freiwillige Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds

- a) Grundleistung
 - Freiwillige Weiterversicherung nach Einstufung
 - aa) mit vierteljährlich € 2.547,00
 - bb) mit vierteljährlich € 1.273,50
 - cc) mit vierteljährlich € 570,00
- b) Krankenhilfe
 - siehe Abschnitt D 1 (Ersatz von Krankenhauskosten)
- c) Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung
 - Einstufung nach Abschnitt F, sofern bis zum Ende der ordentlichen Mitgliedschaft eine entsprechende Beitragspflicht bestand.

H) Richtbeitrag Grundleistung

Der Richtbeitrag für das Jahr 2026 gem. § 19a Abs. 2 der Satzung des Wohlfahrtsfonds beträgt € 10.188,-

Die Beitragsordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.